

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Delschlagscheine. — Versuchsanmeldungen. — Bekämpfung der Sperlinge. — Verwaltung der Staatsschuld. — Jagdstrafgesetz. — Druschprämien für Hafer. — Schweinehaltung. — Vorräte früherer Ernten. — Roghverdacht bei Pferden. — Ausfuhr von Stroh. — Ausbreitung der Barisflechte. — Backsteinblättern. — Dienstinrichten.

Betr.: Delschlagscheine. **An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Die Verarbeitung der freigegebenen Delschlagscheine, in der Regel bis zu 30 kg, kann nunmehr stattfinden. Die Anträge der Landwirte sind von den Bürgermeistereien entgegenzunehmen, auf den Vordrucken niederzuschreiben und mit den etwaigen Anlagen dem Kommunalverband vorzulegen. Die Vorbrüche sind auf Kosten der Berechtigten anzuschaffen; Muster hierzu können auf dem Kommunalverband, Zimmer Nr. 4 eingesehen werden.

Eine Abgabe dieser Anträge an die Berechtigten selbst zum persönlichen Ueberbringen ist nicht erwünscht, da die Ausstellung der Schlagscheine durch den Kommunalverband nur gemeinsamweise stattfindet und die Reihenfolge des Eingangs eingehalten werden muß.

Alle Landwirte, die Delsaaten abzuliefern haben, müssen Ihnen, den Bürgermeistereien, die entsprechenden Empfangsbescheinigungen der Obstverwertungsgenossenschaft Gießen vorher vorlegen, denn ohne diese Bescheinigung ist es dem Kommunalverband nicht gestattet, Delschlagscheine zu erteilen. Diese Bescheinigungen sind zur Nachprüfung dem Kommunalverband mit einzureichen. Ueber die Anträge ist von Ihnen eine besondere Liste zu führen, damit auch von Ihnen überwacht wird, daß nicht ein Antrag doppelt gestellt werden kann.

Nur diejenigen Landwirte, die Delsaaten selbst angebaut hatten, sind zum Delschlagen berechtigt. Sie müssen mit dem aus der Mühle erhaltenen Del ihre gesamte Hauswirtschaft versorgen. Eine doppelte Versorgung dadurch, daß auch sogenannte Altschleifer angeblich sich Delsfrüchte selbst angebaut haben, ist nicht zulässig. Nur dem eigentlichen Besitzer des landwirtschaftlichen Unternehmens steht das Recht am Ausschlagung der Delsaaten für Haushaltungszwecke zu.

Wer Delsaaten durch das Nachlesen abgeernteter Felder gewonnen hat, darf einen Schlagschein nicht erhalten, da er Delsaaten nicht angebaut hat.

Eine Teilung der Delsfrüchte an zwei Haushaltungen unter dem Vorwand, der eine Besitzer habe von dem anderen ein bereits ausgefallenes, mit Delsaaten bespantes Land gepachtet, ist nicht zulässig, wenn nicht ein Verpachtungsvertrag vorgelegt werden kann. Auch der Verkauf von Delsaaten auf dem Hof ist nicht zulässig. Nur der Grundbesitzer ist berechtigt, Delsaaten für seine eigene Hauswirtschaft schlagen zu lassen.

Wer Delsaaten durch freihändigen Kauf oder auf unrechtmäßige Weise durch Schleichhandel usw. erworben hat, hat kein Recht auf Ausstellung eines Delschlagscheines.

Nur der zum Schlagen freigegebenen Menge (in der Regel bis zu 30 kg) dürfen die Landwirte nur die für die eigene Wirtschaft erforderliche neue Ausfaat zurückbehalten. Ein Verkauf von Saatgut ist nicht gestattet.

Die laufende Kammer der Verkaufsstelle über Delsfrüchte ist auf jedem Antrag Vordruck von Ihnen zu vermerken.

Aus praktischen Gründen werden durch den Kommunalverband zwei Delschlagscheine über Teilbeträge von jeweils der Hälfte der zugelassenen Menge ausgestellt werden. Der erste dieser Scheine ist sofort gültig, der zweite jedoch erst in einem späteren Monat je nach Wahl des betreffenden Landwirts. Die auf diesen Scheinen niederschriebenen Fristen zur Verbringung an die Mühlen müssen streng eingehalten werden.

Ein Ersatz für verloren gegangene Delschlagscheine wird nicht erteilt werden, damit eine mißbräuchliche Benutzung nicht stattfinden kann. Es ist daher eine sorgfältige Aufbewahrung anzunehmen.

Eine Verarbeitung von Delsfrüchten in auswärtigen Schlagsmühlen darf nicht erfolgen. Die einmal gewählte Mühle im Kreis Gießen, die in das Betreiben der Landwirte gestellt ist, muß beibehalten werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Landwirte zu bringen.

Gießen, den 9. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen
Dr. Hinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Verlautbarung des landwirtschaftlichen Vereins für die Provinz Oberhessen; hier: Versuchsanmeldungen.
Der landwirtschaftliche Verein für die Provinz Oberhessen beabsichtigt eine Reihe von Versuchen in jedem Gebiete der landwirtschaftlichen Bezirksvereine durchzuführen, und zwar kommen zunächst in Betracht: Düngungs- und Kulturversuche mit Winter-

getreide (Winterroggen und Winterweizen) sowie Düngungs-, Kultur- und Sortenversuche mit Wintererbsen (Wintererbsen und Wintererbsen).

Die Größe des Versuchsfeldes soll 1—1½ Morgen betragen, Saatgut und Dünger werden für die Zwecke der Versuche kostenlos zur Verfügung gestellt. Anmeldungen zu den Versuchen werden bis zum 25. August an den landwirtschaftlichen Bezirksverein zu Gießen erbeten.

Kranzburg, den 31. Juli 1918.
Der Präsident des landwirtschaftlichen Vereins für die Provinz Oberhessen:
Wilhelm Graf zu Solms-Laubach.

Das vorstehende Ausschreiben bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Unsere Mitglieder werden ersucht, von der gegebenen Gelegenheit Gebrauch zu machen und die Anmeldungen zu den Versuchen innerhalb der angegebenen Frist an mich gelangen zu lassen.

Gießen, den 8. August 1918.
Der Vorsitzende des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Gießen.
Dr. Hinger, Geheimrat.

Betr.: Die Bekämpfung der Sperlinge. **An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen teilt mit, daß ihr aus dem Lande viele Klagen über das massenhafte Auftreten der Sperlinge zugehen. Der Schaden, der dadurch in dem Getreide verursacht werde, sei ein außerordentlicher. Es erseiene dringend notwendig, daß energische Bekämpfungsmaßnahmen getroffen werden. Sie regt an, die Bekämpfung der Sperlinge durch Gewährung von Schutzprämien und Ausheben der Netze durchzuführen zu lassen. Das Ausheben der Netze müßte aber durch besondere Persönlichkeiten erfolgen und dürfte nicht jedem einzelnen überlassen werden, da sonst die Gefahr bestehe, daß auch die Brut nützlicher Vögel vernichtet werde.

Wir halten die Anregung beachtenswert und empfehlen, nach Bedarf die geeignet scheinenden Maßregeln ungefäumt anzuordnen.

Gießen, den 7. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hinger.

Bekanntmachung

die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend.

Die Zweite Kammer der Landstände hat am 9. April d. J. an Stelle der Landtagsabgeordneten Best und Molthan den Landtagsabgeordneten Justizrat Dr. Mann zum landständischen Mitglied der Staatsschuldenverwaltung und zu seinem Stellvertreter den Landtagsabgeordneten Brauer für den Rest der bis zum 31. März 1921 laufenden Wahlzeit gewählt.

Darmstadt, den 2. August 1918.
Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Dr. Becker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes vom 29. April 1914 betreffend, wird bestimmt:

1. Die Jagd auf Rebhühner geht auf: in sämtlichen Kreisen des Landes mit Ausnahme der Kreise Melsfeld, Lauterbach und Schotten am 21. August; in den Kreisen Melsfeld, Lauterbach und Schotten am 25. August. Sie endet in sämtlichen Kreisen des Landes mit dem 31. Januar 1919.
2. Die Jagd auf Fasanen geht am 1. September 1918 auf und endet für Fasanenhemden mit dem 31. Januar 1919 und für Fasanenähne mit dem 31. Mai 1919.

Darmstadt, den 5. August 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B. Hölzinger.

Verordnung

über Druschprämien für Hafer. Vom 30. Juli 1918.
Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 667) wird bestimmt:

- § 1. Der in § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 festgesetzte Höchstpreis erhöht sich, wenn die Mäheernte erfolgt: vor dem 1. September 1918, um eine Druschprämie von 100 Mk. für die Tonne, vor dem 16. September 1918, um eine Druschprämie von 80 Mk. für die Tonne.

Vor dem 16. Oktober 1918, um eine Dauschprämie von 60 Mk. für die Lomte,
vor dem 1. Dezember 1918, um eine Dauschprämie von 40 Mk. für die Lomte.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Bekanntmachung.

Betr.: Schweinehaltung.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Selbstversorgung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der eigentlichen Dauschlachtungsperiode in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband durch den Oberbürgermeister bzw. die Großh. Bürgermeistereien bis zum 15. September 1918 anzuzeigen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die in § 10 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (Reichsblatt Nr. 196 vom 30. Novbr. 1917) vorgesehene Genehmigungspflicht der Dauschlachtungen durch diese Voranmeldung der zur Hauschlachtung bestimmten Tiere in keiner Weise eine Abänderung erfährt. Bei Verstoß der Anzeigepflicht wird die Genehmigung zur Hauschlachtung voraussichtlich nicht erteilt werden.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat dies sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung, dem Kommunalverband durch den Oberbürgermeister bzw. die Großh. Bürgermeistereien anzuzeigen.

Siehe, den 10. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die vorstehende Bekanntmachung alsbald ortsüblich zu veröffentlichen, die Voranmeldungen entgegenzunehmen und in eine von Ihnen aufzustellende Liste nach untenstehendem Muster einzutragen. Die Liste ist von Ihnen, mit Wichtigkeitsbescheinigung versehen, bis spätestens 15. September 1918 uns vorzulegen. Ferner ist bis zum 20. August zu berichten, daß vorstehende Bekanntmachung ortsüblich veröffentlicht wurde. Sofern Voranmeldungen nach dem 15. September 1918 erfolgen, sind von Ihnen monatliche Listen zu führen und dieselben jeweils am 15. eines jeden Monats mit Wichtigkeitsbescheinigung uns gleichfalls vorzulegen.

Fehlbericht für einen jeden Monat erforderlich.
Siehe, den 10. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.

Muster

Über Voranmeldung von Schweinen für die Hauschlachtungsperiode 1918/19.
Gemeinde

Nr.	Vor- und Zuname, Zeichen des Besitzers.	Wohnort.	Tag der Anschaffung.	Tag der Anmeldung.

Bekanntmachung.

Betr.: Bestandsaufnahme der Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl usw.

Nach § 76 der Reichsgetreideverordnung ist jeder Bewohner des Kreises, der mit Beginn des 16. August 1918 Vorräte aus früheren Ernten an Früchten, d. s. Roggen, Weizen, Speis (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Beluschten), Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Hirse, oder an Mehl aus Roggen, Weizen, Speis (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Floren, allein oder mit anderen Nahrungsmitteln gemischt, in Gewahrsam hat, verpflichtet, sie getrennt nach Arten und Eigentümern dem Kommunalverband anzuzeigen. Vorräte, die mit dem Beginn des 16. August 1918 unterwegs sind, sind von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

- Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf
1. Vorräte, die bei einem Besitzer an
 - a) Brotgetreide (Roggen, Weizen, Speis (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, auch in Mischung mit Gerste),
 - b) anderem Getreide (Gerste, Hafer),
 - c) Hülsenfrüchten (Erbsen, einschl. Beluschten, Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linsen und Wicken),
 - d) Buchweizen und Hirse einschließlich der aus der betreffenden

Fruchtart hergestellten Erzeugnisse (Mehl, Graupen usw.) je 50 Pfund nicht übersteigen.

2. Vorräte an aus den oben genannten Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden alle Personen, auf die die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, aufgefordert, bis spätestens 20. August 1918 die nötigen Angaben auf der Bürgermeisterei ihres Wohnortes zu machen.

Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Siehe, den 12. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, für sofortige ortsübliche Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen, Entgegennahme der eingehenden Meldungen, Eintrag derselben, getrennt nach Früchten, in ein Verzeichnis vorzunehmen und das Verzeichnis oder Entlassung von Fehlbericht bis spätestens 25. 1. B. einzusenden.

Siehe, den 12. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Rohverdacht bei Pferden in der chirurgischen und medizinischen Veterinärklinik in Siegen.

Bei den Pferden in der chirurgischen und medizinischen Veterinärklinik dahier ist Rohverdacht konstatiert worden. Gehörsverweigerung ist angeordnet.

Siehe, den 8. August 1918.
Großherzogliches Polizeiamt Siegen.
Demmerde.

Bekanntmachung.

über die Ausfuhr von Stroh. Vom 5. August 1918.

Nur Ausfuhrung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 475) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Bis zur Ausbringung der in den §§ 1, 2 der Verordnung bestimmten Strohmengen ist die Ausfuhr von Stroh aus den Kreisen des Großherzogtums nur mit Zustimmung des zuständigen Großh. Kreisamts zulässig.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Darmstadt, den 5. August 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schleichhake.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Anwohner sind zur Anzeige zu bringen unter gleichzeitiger Beschlagnahme, und Benachrichtigung der Ver. Vertriebsbehörden zwecks Uebernahme.

Siehe, den 8. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Lanaermann.

Betr.: Ausbreitung der Bartflechte.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

An die fehlende Berichterstattung auf Verfügung vom 26. Juli 1918 (Reichsblatt Nr. 92) werden Sie mit Frist von drei Tagen erinnert.

Siehe, den 10. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Lanaermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Backsteinblättern unter dem Schweinebestand des Wilhelm Will in Wiesfeld.
Unter dem Schweinebestand des Wilhelm Will in Wiesfeld sind die Backsteinblättern festgestellt worden.

Siehe, den 3. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Lanaermann.

Dienstinachrichten des Großh. Kreisamts Siegen.

Die dem Hilfsverein für Berufsarbeiter der Inneren Mission in Lehndorf bis zum 1. Juli 1918 erteilte Erlaubnis zur Sammlung von Geldspenden (Bekanntmachung am 21. August 1917) wurde bis zum 30. Juni 1919 verlängert.